

N^o 15238.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Stämpelbehandlung der auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protokolle.

Laut Verordnung vom 29. Februar l. J., Zahl 4345, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protokolle erklärt.

Die auf Ansuchen ausländischer Behörden aufzunehmenden Protokolle unterliegen, wenn sie nicht ihrer Eigenschaft nach stämpelfrei sind, dem Stämpel in gleicher Art, wie jene, wozu das Ansuchen von einer inländischen Behörde gestellt worden ist.

Die ersuchten inländischen Behörden haben den hiezu nöthigen Stämpelbetrag aus eigenen Mitteln, und zwar dort, wo Kanzlei-Pauschalien bestehen, aus diesen vorzuschießen, und bei Uebersendung der Protokolle den Ersatz dafür anzusprechen. Sollte in einzelnen Fällen von der ausländischen Behörde der Ersatz der Stämpelgebühren ohne Verschulden der ersuchten inländischen Behörde durchaus nicht eingebracht werden können, so hat letztere sich wegen der dießfalls nöthigen Vorkehrung an das vorgesezte Appellationsgericht zu wenden.

Wien am 23. März 1848.



Johann Calatzko Freiherr von Gestieticz,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Anton Freiherr von Lago,

k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Vice-Präsident.

Gajetan Ruthner,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete, habe die obige Erklärung abgegeben und bin bereit, dieselbe zu bekräftigen.

Am ...

Die Erklärung wurde abgegeben am ...

Am ...

Die Erklärung wurde abgegeben am ...

Erklärung abgegeben am ...